



Beteiligung von Ländern und Verbänden zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts.

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Beteiligung der Länder und Verbände zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts

Die Beteiligung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts findet im Zeitraum **vom 18.05.2026 16:00 Uhr bis 16.05.2026 23:00 Uhr** statt. Die Auswertung der Antworten erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN).

Den Referententwurf können Sie hier über die Seitenleiste herunterladen.

Dieser **strukturierte Beteiligungsprozess** ermöglicht es uns, Stellungnahmen gezielter einzelnen Regelungen zuordnen und auszuwerten.

Die Erhebung der Daten erfolgt mit dem Webtool „**EUSurvey**“ der Generaldirektion Informatik **der EU-Kommission** ([Datenschutzerklärung](#) und [Nutzungsbedingungen](#)).

Mit der Funktion "**Entwurf speichern**" können Sie einen **Zwischenstand speichern** und diesen über einen Link wieder aufrufen.

Ebenfalls können Sie sich darüber den **Entwurf Ihrer Stellungnahme als PDF per E-Mail** zuschicken lassen.

Nach dem **Abschicken** der Stellungnahmen können Sie sich für Ihre Unterlagen eine **Kopie Ihrer Stellungnahme als PDF per E-Mail** schicken lassen.

Auf der **nächsten Seite** finden Sie **Hinweise zur Veröffentlichung** und zum **Schutz Ihrer personenbezogenen Daten**.

Bei **Fragen** zur Funktionsweise der Konsultation wenden Sie sich bitte an Sii1-i@bmukn.bund.de.

Vielen Dank für die Beteiligung.

Einwilligungen

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Antworten auf die Konsultationsfragen im Internet unter einer offenen Nutzungslizenz (CC-BY-4.0 oder Datenlizenz Deutschland) veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung umfasst auch den Namen und die Adresse der Organisation (nicht aber Namen der Ansprechperson und E-Mail). Bei Stellungnahmen von Privatpersonen werden Namen und E-Mail-Adressen entfernt. Falls Sie der Publikation im Internet widersprechen wollen, müssen Sie das entsprechende Feld ankreuzen. Das BMUKN weist darauf hin, dass es aufgrund rechtlicher Vorgaben im Einzelfall verpflichtet sein kann, eingereichte Antworten oder Teile davon an Dritte herauszugeben.

* Einwilligung zur Veröffentlichung

- Ich stimme der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu.
- Ich stimme der Veröffentlichung der Stellungnahme nicht zu. Im Falle des Widerspruchs zur Veröffentlichung kann im Rahmen der Veröffentlichung der Stellungnahmen auf den Widerspruch mit Nennung der betroffenen Organisation hingewiesen werden.

Ich akzeptiere die Datenschutzerklärung.

Datenschutzerklärung zur strukturierten Erhebung von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden

1. Verantwortliche Stelle nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten BMUKN-Datenschutzerklärung

<https://www.bundesumweltministerium.de/datenschutz>

2. Welche personenbezogenen Informationen erheben wir, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck?

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden ggf. für die unten genannten Zwecke verarbeitet:
Kontaktinformationen der stellungnehmenden Person oder Organisation. Diese können beinhalten:

- Name der Organisation

- Name einer Ansprechperson
- Postanschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Registernummer im Lobbyregister
- IP-Adresse (IP-Adresse, wenn nicht der Modus „Anonyme Umfrage“ genutzt wird)

Darüber hinaus werden in Fragen zu Stellungnahmen Freitexteintragungen verarbeitet, die den Teilnehmenden ggf. personenbezogen zugeordnet werden können. Die übrigen Angaben in Umfragen und Erhebungen sind nicht personenbezogen.

Wir sind gemäß §47 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien verpflichtet, Länder, kommunale Spitzenverbänden, Fachkreise und Verbänden bei der Erarbeitung von Gesetzen zu beteiligen. Die Datenverarbeitung dient dem Zweck der strukturierten Erhebung von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden bei der Erstellung von Gesetzen, Strategien und Programmen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten folgt aus Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Demnach ist es dem BMUKN erlaubt, die zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Die Angabe von personenbezogenen E-Mail-Adressen ist freiwillig und erfolgt auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie in den Freitexten auf die Angabe personenbezogener Daten, die unter Umständen eine Bestimmbarkeit von Personen ermöglicht, verzichten sollten.

3. Wie lange speichern wir die personenbezogenen Daten?

Die erhobenen Daten werden solange gespeichert, wie es für den Zweck der Durchführung der Online-Abfrage und die anschließende Auswertung der Stellungnahmen erforderlich ist. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bzw. nach Verabschiedung der Strategie oder des Programms werden die Daten gelöscht, solange keine vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder Archivierungspflichten bestehen.

4. An wen geben wir die personenbezogenen Daten weiter?

Empfänger der personenbezogenen Daten sind das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und die Generaldirektion Informatik, Europäische Kommission, 1049 Brüssel, Belgien (Auftragsverarbeiter) als Betreiber des Webtools „EUSurvey“. Der Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO liegt vor (<https://ec.europa.eu/eusurvey/home/dpa>).

Die Kommission gibt von ihr erhobene Daten nicht an Dritte weiter, sofern sie nicht in bestimmtem Umfang und für bestimmte Zwecke gesetzlich hierzu verpflichtet ist.

Die Nutzungsbedingungen von EUSurvey unterliegen nicht der Kontrolle des BMUKN. Sobald Sie die Webseite von EUSurvey aufrufen, gelten:

- die [Nutzungsbedingungen von EUSurvey](#)
- die [EUSurvey-Datenschutzerklärung](#)
- die [Cookie-Richtlinie der Generaldirektion Informatik](#) der Europäischen Kommission.

Welche Rechte und Einstellungsmöglichkeiten Sie zum Schutz Ihrer Privatsphäre haben, entnehmen Sie bitte den Nutzungsbedingungen von EUSurvey in der jeweils gültigen Fassung auf der Website von EUSurvey.

Wir weisen darauf hin, dass die Kommunikation über EUSurvey nicht für die Übermittlung sensibler Daten (insb. personenbezogene Daten nach Artikel 9 Abs. 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) geeignet ist.

5. Betroffenenrechte und Aufsichtsbehörde

[BMUKN-Datenschutzerklärung](#)

Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

* Art der Organisation

- Land/Landesbehörde
- Umweltverband
- Wirtschaftsverband
- Kommunalverband
- Unternehmen
- Bürgerinitiative
- Wissenschaft
- Andere

* Name der Organisation

als Privatperson "Privat" eintragen

Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V.

* Name der Ansprechperson (wird nicht veröffentlicht)

Ludger Radermacher

* Email-Adresse (wenn möglich, ein Funktionspostfach / wird nicht veröffentlicht)

wird nicht veröffentlicht

info@bveg.de

Es wird darauf hingewiesen, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 Lobbyregistergesetz nach Maßgabe des Lobbyregistergesetzes registrierungspflichtig sind. Verstöße gegen die Eintragungspflicht sind bußgeldbewehrt. Gemäß § 6 Absatz 3 Lobbyregistergesetz gilt für die Beteiligung bei der Gesetzgebung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, dass eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht beteiligt werden sollen, wenn die Eintragung unvollständig ist, nicht aktualisiert wurde oder bei der Interessenvertretung gegen Verhaltenspflichten verstoßen wurde, und dies jeweils im Register vermerkt ist.

Falls vorhanden, geben Sie bitte die Registernummer für Ihre Organisation ein (Form: R123456)

R001164

Erfassung der Stellungnahmen

Im Folgenden bitten wir Sie, Ihre Kommentare und Verbesserungsvorschläge auf konkrete Textpassagen des Dokuments zu beziehen.

Dies hilft uns bei der Auswertung und stellt sicher, dass wir Verbesserungsvorschläge bestmöglich aufgreifen können.

Bewertung des Gesetzentwurfs im Allgemeinen

Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf insgesamt? Befürworten Sie diesen, lehnen Sie ihn ab oder stimmen Sie ihm teilweise zu?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen

höchstens 5000 Zeichen

In der Summe befürworten wir den Gesetzesentwurf. Die hier vorgelegten Änderungsvorschläge zielen auf Beseitigung von Rechtsunsicherheiten und die weitere Verfahrensbeschleunigung ab, vor allem beim Entlassungsverfahren.

Artikel 1 Nr. 1

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 1**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b

Wie bewerten Sie Art. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Art. 1 Nr. 2 Buchstabe b**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 3

Wie bewerten Sie Art. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 3**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a

Wie bewerten Sie Art. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Anlehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 5

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 5**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 6

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 6**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 7

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 7**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 8

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 8**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 10

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 10**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 12

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 12**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 13

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 13**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 15

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 15**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 18

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 18**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 19

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 19**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 20

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 20**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 21

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 21**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 22

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 22**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 23

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 23**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 24

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 24**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 25

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 25**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 26

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 26**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe b

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe b des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe b**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 28

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 28**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 29

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 29**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 30

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 30**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 31

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 31**

höchstens 5000 Zeichen

a) Vorschlag zum Thema "Zuständige Behörde", Bezugsnorm § 62 Abs. 2 S. a1 StrISchG-E,

Änderungsvorschlag: § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz ergänzt: "In dem Fall, dass die Person, an die die Rückstände zum Zweck der Beseitigung oder Verwertung nach § 61 Abs. 6 Satz 2 abgegeben wurden, den Antrag nach § 62 Abs. 2 stellt, ist diejenige Behörde zuständig, in dessen Bezirk die Beseitigung oder Verwertung erfolgen soll."

Begründung: Der ergänzende Satz soll dazu beitragen, Rechtssicherheit bei der Behördenzuständigkeit zu schaffen.

b) Vorschlag zum Thema "Umfang der Antragsunterlagen für die Entlassung", Bezugsnorm § 62 Abs. 2 S. 2 StrISchG-E

Änderungsvorschlag: § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Anstelle der Beifügung von Antragsunterlagen kann der Antragsteller auf von ihm bereits erbrachte Unterlagen und Nachweise bei derselben Behörde verweisen, soweit diese identisch zu den neu einzureichenden Unterlagen sind."

Begründung: Die Antragsunterlagen für die strahlenschutzrechtlichen Entlassungsverfahren verweisen

regelmäßig auf dieselben fachlichen Grundlagen. In der Praxis fordern die Behörden dennoch häufig deren erneute Vorlage. Um den Aufwand bei der Erstellung der Antragsunterlagen zu reduzieren, ist daher die Möglichkeit des Verweises auf bereits vorliegende Unterlagen zu ergänzen.

c) Vorschlag zum Thema "Höchstdauer von Entlassungsverfahren", Bezugsnorm § 62 StrlSchG-E

Änderungsvorschlag: Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

"Über den Entlassungsantrag ist nach Eingang des Antrags innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist einmalig um bis zu drei Monate verlängern, wenn die wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen".

Begründung: Entlassungsverfahren dauern in der Praxis zu lang. In Niedersachsen ziehen sich diese Verfahren aufgrund von Verzögerungen bei der zuständigen Behörde teils über Jahre. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Rückbaus von Anlagen zur Förderung von Erdgas und Erdöl in Deutschland wird der Anteil normhaltiger Rückstände steigen. Es ist für eine effiziente und sichere Entsorgung der Rückstände erforderlich, Entlassungsentscheidungen zu beschleunigen. Aufgrund der Gleichartigkeit dieser Verfahren ist es den Behörden zumutbar, in einem verkürzten Verfahren über die Entlassungsanträge zu entscheiden, der gesetzlich niedergeschrieben werden sollte. Der Regelungsvorschlag orientiert sich an § 10 Abs. 6 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

d) Vorschlag zum Thema "Entlassungsfiktion", Bezugsnorm § 62 StrlSchG-E

Änderungsvorschlag: Nach dem neuen Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

"Die Rückstände gelten nach Ablauf der Frist nach Absatz 5 Satz 1, oder, sofern die Frist nach Absatz 5 Satz 2 oder 4 verlängert wurde, nach Ablauf dieser Frist als entlassen, sofern die zuständige Behörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet. § 42 a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden."

Begründung: Damit die oben beschriebene Frist durchgesetzt wird, sollte sie mit einer Entlassungsfiktion verbunden werden. Der Regelungsvorschlag orientiert sich hierbei an § 16 b Abs. 9 des Bundesemissionsschutzgesetzes.

e) Vorschlag zum Thema "Folgeänderung", Bezugsnorm § 62 StrlSchG-E

Änderungsvorschlag:

"c) Absatz 5 wird zu Absatz 7"

d) Absatz 6 wird zu Absatz 8"

e) Absatz 7 wird zu Absatz 9"

[Zusätzlich sind sämtliche Querverweise entsprechend anzupassen]

Begründung: Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen durch die Ergänzungen der oberen Absätze.

Artikel 1 Nr. 32

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zum **Artikel 1 Nr.32**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 33

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 33**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 34

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 34**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 35

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 35**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 36

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 36**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 37

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 37**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 38

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 38**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 39

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 39**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 40

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 40**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 41

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 41**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 42

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 42**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 43

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 43**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 44

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 44**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 45

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 45**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 46

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 46**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 47

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 47**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 48

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 48**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 49

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 49**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 50

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 50**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 51

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 51**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 52

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zum **Artikel 1 Nr. 52**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 53

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 53**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 54

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 54**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 55

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 55**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 56

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 56**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 57

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 57**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 58

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 58**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 59

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 59**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 60

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 60**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 61

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 61**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 62

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 62**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 63 Buchstabe a

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 63 Buchstabe a des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 63 Buchstabe a**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 63 Buchstabe b

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 63 Buchstabe b des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 63 Buchstabe b**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 63 Buchstabe c

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 63 Buchstabe c des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 63 Buchstabe c**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 63 Buchstabe d

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 63 Buchstabe d des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 63 Buchstabe d**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 61 Buchstabe e

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 63 Buchstabe e des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 63 Buchstabe e**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 64

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 64**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 65

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 65**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 66

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 66**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 67

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 67**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 1 Nr. 68

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 68**

höchstens 5000 Zeichen

a) Vorschlag zum Stichwort "Schlämme und Ablagerungen", Bezugsnorm Anlage 1 Satz 1 Nr. 1 StrlSchG-E

Änderungsvorschlag: Anlage 1 Satz 1 Nr. 1 StrlSchG-E sollte wie folgt formuliert werden:

"Schlämme und Ablagerungen aus der Gewinnung, Verarbeitung, Aufbereitung und dem leitungsgebundenen Transport von Erdöl und Erdgas, einschließlich der für diese Prozesse notwendigen Lagerung und des für diese Prozesse notwendigen Transports über Rohrleitungen, und aus der Tiefengeothermie".

Begründung:

Auch im Bereich der Fernleitungen können NORM-haltige Rückstände gerade bei Molcharbeiten anfallen. Hier gilt es, die Sensibilität gegenüber NORM gerade im Arbeitsschutz zu erhöhen.

b) Vorschlag zum Stichwort "Schlämme und Ablagerungen", Bezugsnorm Anlage 1 Satz 1 Nr. 2 StrLSchG-E

Änderungsvorschlag: Anlage 1 Satz 1 Nr. 2 StrlSchG-E sollte wie folgt formuliert werden:

"2. Schlämme und Ablagerungen aus bei der Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen sowie bei der Tiefengeothermie anfallenden Prozesswässern".

Begründung: In der vorgeschlagenen Form scheint die Formulierung redundant zu Anlage 1 Satz 1 Nr. 1 StrlSchG-E - vermutlich sollte es hier allgemein um Schlämme und Ablagerungen aus Prozesswässern gehen, die bei der Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen anfallen".

Artikel 1 Nr. 69

Wie bewerten Sie Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 1 Nr. 69**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 2 Nr. 1

Wie bewerten Sie Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 2 Nr. 1**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 2 Nr. 2

Wie bewerten Sie Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 2 Nr. 2**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 2 Nr. 3

Wie bewerten Sie Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 2 Nr. 3**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 2 Nr. 4

Wie bewerten Sie Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 2 Nr. 4**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 3

Wie bewerten Sie Artikel 3 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 3**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 4 Nr. 1

Wie bewerten Sie Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Keine Zustimmung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 4 Nr. 1**

höchstens 5000 Zeichen

Vorschläge zum Stichwort "Verfahrensvereinheitlichung und Straffung" (Entlassungsverfahren), Bezugsnorm § 29 StrlSchV [Hinweis: Da § 29 StrlSchV soll durch den vorliegenden Änderungsentwurf nicht geändert werden soll, wird dieser Platz gewählt, um einen Vorschlag zur Änderung von § 29 StrlSchV unterzubringen, auch wenn es bei Artikel 4 Nr. 1 um ein anderes Thema geht]

a) Änderungsvorschlag: Einfügung eines neuen Abs. 2 bei § 29 StrlSchV:

"Abs. 2: Die zuständige Behörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats zu prüfen, ob der Antrag den Anforderungen des § 62 Strahlenschutzgesetz entspricht. Die zuständige Behörde kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern. Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die zuständige Behörde den Antragsteller unverzüglich unter Angabe von Gründen aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Die Entscheidungsfrist nach § 62 Absatz 5 Strahlenschutzgesetz beginnt mit Ablauf der Frist nach Satz 1 oder Satz 2, oder - sofern die zuständige Behörde nach Satz 3 den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert hat, mit Eingang der von der zuständigen Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen zu laufen. Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist. Die zuständige Behörde soll zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Entlassungsfähigkeit der Rückstände nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zum Beginn der Entsorgung nachgereicht werden können.

b) Änderungsvorschlag: Einfügung eines neuen Abs. 3 bei § 29 StrlSchV:

"Abs. 3: Sind Unterlagen vollständig, hat die zuständige Behörde den Antragsteller hierüber unter Angabe des Datums der Vollständigkeit und über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des Entlassungsverfahrens unverzüglich zu unterrichten. Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten der Voraussetzungen nach § 62 Abs. 2 Strahlenschutzgesetz verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Aspekte näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 erforderlich ist, schriftlich oder elektronisch bei der Behörde eingegangen ist."

Begründung zu den Änderungsvorschlägen unter a und b:

Das Entlassungsverfahren läuft bundesweit nicht einheitlich ab. Da das Entlassungsverfahren durch Sachverständige begleitet wird, die bundesweit tätig sind, führt dies zu unnötigem Mehraufwand und Ressourcenverschwendung. Es sollten daher bundesweit einheitliche Verfahrensvorschriften gelten, die die

zuständigen Behörden zu einer effizienten Bearbeitung der Entlassungsanträge bewegen. Der Regelungsvorschlag orientiert sich an § 7 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

c) Folgeanpassung zu den oben unter a/ b gemachten Vorschlägen:

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

d) Vorschlag zum Stichwort "Behördenbeteiligung bei der Entlassung", Bezugsnorm § 29 Abs. 3 StrlV

Änderungsvorschlag: Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und durch folgenden Absatz ersetzt:

"Spätestens gleichzeitig mit der Mitteilung des Vollständigkeitsdatums nach Absatz 3 Satz 4 fordert die für die Entlassung zuständige Behörde die Strahlenschutzbehörden, deren Aufgabenbereich durch die Entlassung berührt wird, auf, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat abzugeben. Hat eine Behörde bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, ist davon auszugehen, dass sich die beteiligte Behörde nicht äußern will.

Begründung: Der bisherige § 29 Abs. 3 StrlSchV führt in der Praxis zu Rechtsunsicherheit. Dies betrifft einerseits den Zeitpunkt der Beteiligung und andererseits den Umfang, wozu Einvernehmen erteilt werden sollte. Überdies besteht bei den entscheidenden Behörden zum Teil Unsicherheit über die Reichweite ihrer Entscheidungskompetenz. Der Regelungsvorschlag ist an § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes angelehnt.

e) Folgeänderungen zu § 29 StrlSchV (Neunummerierung der Absätze)

"Absatz 4 wird zu Absatz 6
Absatz 5 wird zu Absatz 7"

Begründung: Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der eingefügten Absätze.

Artikel 4 Nr. 2

Wie bewerten Sie Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 4 Nr. 2**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 4 Nr. 3

Wie bewerten Sie Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 4 Nr. 3**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 4 Nr. 4

Wie bewerten Sie Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 4 Nr. 4**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 4 Nr. 5

Wie bewerten Sie Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 4 Nr. 5**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 4 Nr. 6

Wie bewerten Sie Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 4 Nr. 6**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 4 Nr. 7

Wie bewerten Sie Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 4 Nr. 7**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 4 Nr. 8

Wie bewerten Sie Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 4 Nr. 8**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 4 Nr. 9

Wie bewerten Sie Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 4 Nr. 9**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 4 Nr. 10

Wie bewerten Sie Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 4 Nr. 10**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 4 Nr. 11

Wie bewerten Sie Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 4 Nr. 11**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 4 Nr. 12

Wie bewerten Sie Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 4 Nr. 12**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 4 Nr. 13

Wie bewerten Sie Artikel 4 Nr. 13 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 4 Nr. 13**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 4 Nr. 14

Wie bewerten Sie Artikel 4 Nr. 14 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 4 Nr. 14**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 5 Nr. 1

Wie bewerten Sie Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 5 Nr. 1**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 5 Nr. 2

Wie bewerten Sie Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 5 Nr. 2**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 5 Nr. 3

Wie bewerten Sie Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 5 Nr. 3**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 5 Nr. 4

Wie bewerten Sie Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 5 Nr. 4**

höchstens 5000 Zeichen

Artikel 6

Wie bewerten Sie Artikel 6 des Gesetzentwurfs?

- Zustimmung
- Ablehnung
- Teilweise Zustimmung

Ihre Anmerkungen zu **Artikel 6**

höchstens 5000 Zeichen

Hinweise

Vielen Dank für Ihre Stellungnahme.

Sie können sich nach dem Abschicken des Fragebogens eine **Kopie als PDF** an eine Email-Adresse schicken lassen.

Bei **inhaltlichen Fragen** wenden Sie sich bitte an Sii1-i@bmukn.bund.de .

Bei **technischen Fragen**, wenden Sie sich bitte an: datenlabor@bmukn.bund.de.

Background Documents

[Referentenentwurf eines Gesetzes zum Brokratierckbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts](#)

Contact

sii1-i@bmukn.bund.de

